



Satzung Deutscher Verband für Podologie (ZFD) Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Deutscher Verband für Podologie (ZFD) - Landesverband Baden Württemberg e.V." und ist die für das Bundesland Baden Württemberg zuständige Landesorganisation für den „Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V.“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbandes ist
 - a) die Gesamtvertretung des Berufsstandes der Podologen in Baden Württemberg, die Wahrnehmung ihrer gemeinschaftlichen Berufsinteressen und die Förderung der gemeinschaftlichen Berufsbelange;
 - b) die Beratung und Betreuung seiner Mitglieder in allen berufsbezogenen Fragen;
 - c) die Fortbildung seiner Mitglieder durch regelmäßige Kurse, Vortragsveranstaltungen und Fachtagungen.
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Die Verfolgung politischer und religiöser Interessen sind ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 4 Mitgliedschaft

- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer Podologe oder Podologieschüler ist.
- (3) Förderndes Mitglied kann werden, wer die Interessen des Verbandes unterstützt.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße um die Belange des Berufstandes oder des Verbandes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Pflicht, Beiträge zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist jederzeit zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ihre satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Das Erlöschen ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verband aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Weisungen der Organe des Verbandes nicht befolgt oder offensichtlich gegen die Interessen des Verbandes bzw. seine satzungsgemäßen Zwecke handeln.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied per Einschreiben-Rückschein mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist das Zustellungsdatum. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Vermögen des Verbandes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verband. Ihnen stehen die Einrichtungen des Verbandes zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht, voran.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten

§ 7 Gliederung des Verbandes

- (1) Der Verband kann sich je nach Bedarf in regionale Bezirksgruppen untergliedern.
- (2) Der Bezirksleiter und sein Stellvertreter wird von den Mitgliedern der Bezirksgruppe auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Bezirks haben das Recht, dem Bezirksgruppenleiter und/oder seinem Stellvertreter in geheimer Abstimmung das Misstrauen auszusprechen. In diesem Fall hat der Vorstand eine andere Person vorzuschlagen.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
- (2) In den Vorstand können weiter gewählt werden:
 - a) der Geschäftsführer
 - b) der Ausbildungsleiter
 - c) bis zu drei Beisitzer

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Über die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist in geheimer Wahl abzustimmen. Gleiches gilt für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, wenn einer offenen Wahl im jeweiligen Fall widersprochen wird.

(4) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der normalen Amtsdauer, so endet dieses Amt zur nächsten JHV. Eine Neuwahl kann durch die Mitglieder erfolgen.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verband nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus den jeweiligen Bezirksgruppenleitern und den Ausschussvorsitzenden. Ist ein Bezirksgruppenleiter oder Ausschussvorsitzender verhindert, wird er von seinem Stellvertreter vertreten.

(2) Der Beirat hat den Vorstand in seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

(3) Der Vorsitzende lädt Vorstand und Beirat zu gemeinsamen Sitzungen, sofern ein Bedürfnis besteht oder 2/3 des Beirats dies verlangen.

(4) Die Regeln über die Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen finden Anwendung.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn hierfür ein Bedürfnis vorhanden ist oder wenigstens 1/5 der Mitglieder dies verlangen. (3) Die Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder einer vom Vorstand beauftragten Person schriftlich einberufen. Maßgebend für den Fristenlauf ist das Datum des Poststempels der Einladung.

(4) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere

1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
4. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
5. die Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren,
6. die Einsetzungen von Ausschüssen,
7. die Änderung der Satzung,
8. die Auflösung des Verbandes.

(5) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der Erschienen beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung (Vertretung) ist nicht zulässig.

(6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden als nicht erschienen gezählt.

(7) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung beschließt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht dringlich gestellt werden.

(8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter.

(9) Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung ein von der Versammlung zu bestimmender Protokollführer, die Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Erledigung besonderer Aufgaben einem Ausschuss zu übertragen, sofern hierzu ein Bedürfnis besteht.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt Arbeitsbereich und Mitglieder des Ausschusses. Die Ausschussmitglieder bestimmen unter sich den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Stellvertreter.
- (3) Bei der Ausschussarbeit finden die Regeln über die Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen Anwendung.
- (4) Die Ausschüsse sind für die ihnen übertragenen Aufgaben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 Geschäftsstelle

Der Verband kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen.

§ 14 Rechnungslegung

- (1) Der Schatzmeister hat spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern, die jeweils für die Zeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.
- (3) Er ist von diesen als ordnungsgemäß erstellt zu unterzeichnen, wenn die Einnahme- und Ausgabepositionen rechnerisch richtig ermittelt sind und von der Sache her als angemessen bezeichnet werden können.

§ 15 Verhältnis zum Bundesverband

- (1) Der Verband ist als eingetragener Verein grundsätzlich autonom in seinem Handeln und damit absolut eigenständig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e.V. verpflichtet jedoch die gemeinsamen Ziele des Bundesverbandes anzuerkennen.

§ 16 Gleichstellung

- (1) Soweit in dieser Satzung im Namen sowie bei der Bezeichnung der Vorstandsmitglieder oder sonstigen Funktionsträger aus Gründen der vereinfachenden Schreibweise die maskuline Wortform gewählt ist, steht sie gleichzeitig stellvertretend für die feminine Wortform.
- (2) Weibliche Vorstandsmitglieder und Funktionsträgerinnen führen die feminine Wortform ihres Amtes.

§ 17 Verbandsauflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt bei einer Auflösung über die Verwertung vorhandenen Verbandsvermögens. Eine Verwertung darf nur im Interesse des Berufsstandes erfolgen.

Deutscher Verband für Podologie (ZFD) – Landesverband Baden-Württemberg e.V.

info@zfd-bw.de

www.podo-deutschland.de